

§ 70b AsylG: Haft im Rückkehr grenzverfahren

1. Wortlaut

(1) ¹Ein Ausländer darf nach [Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) (Haft im Rückkehr grenzverfahren) nur auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. ²[§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes](#) für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne [des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) und [§ 62 Absatz 3b Nummer 1](#) bis 4 des [Aufenthaltsgesetzes](#) als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von [Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#) gelten entsprechend.

³Ferner wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat oder

2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) gestellt und den Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

(2) Für die Beantragung der Haft ist die Grenzbehörde zuständig.

(3) ¹Die Grenzbehörde kann einen Ausländer ohne vorherige Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

²Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Anordnung der Fortdauer der Haft vorzuführen. ³Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)

- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._70b_asylgesetz

Last update: **2026/09/06 09:28**

